

kommen und dadurch auch sein Geschäft zu befruchten. Von vornherein hatte er sich die undankbare Aufgabe gestellt, alle schlechten Kolportage- und Schundprodukte auszuschalten und auch den primitiveren lokalen Geschmack an bessere Sachen zu gewöhnen. In elastischer Kraftlosigkeit und trotz wiederholter schwerer Erkrankungen, die lange seine Bestrebungen unterbrachen, konnte er doch das Geschäft allmählich mehr und mehr erweitern und seine Bedeutung so steigern, daß es heute zum fast selbstverständlichen Mittelpunkt sowohl des Ortes, als auch der ganzen umliegenden Landschaft für alle geistigen Dinge geworden ist. **Otto Koloß.**

Zahlungsbedingungen der Papierindustrie. — Der Gesamtausschuß der Fachgruppe der Papierindustrie, also die Papierfabrikanten, hat mit Wirkung ab 1. Dezember 1922 folgende neue Zahlungsbedingungen in Kraft gesetzt:

Zahlung hat sofort nach Empfang der Rechnung, spätestens aber binnen acht Tagen nach Ausstellung ohne Abzug zu erfolgen. Als Zahlung gilt die tatsächliche Übergabe von barem Geld oder Scheck an den Berechtigten, bzw. an die Post oder die Einzahlung auf Reichsbank-Giro, bzw. Postsparkonto. Bei Zahlung durch Dritte, z. B. Banken, gilt solche erst dann als erfolgt, wenn der beauftragte Dritte die Zahlung im Sinne des Vorstehenden wirklich geleistet hat. Bei Überschreitung der Frist werden als Verzugszinsen die üblichen Banksätze der Großbanken-Vereinigung für Kreditgewährung (Zinsen, Provision und Unkosten) berechnet. Außerdem hat der Käufer bei jeder Überschreitung des Ziels für eine verminderte Kaufkraft des Rechnungsbetrags aufzukommen. Diese Minderung wird durch Vergleich des amtlichen Goldzollaufschlags am Tage des tatsächlichen Geldeingangs mit dem Goldzollaufschlag, der am Tage der Fälligkeit galt, festgestellt. Ein niedrigerer Goldzollaufschlag am tatsächlichen Zahlungstage gegenüber dem Fälligkeitstage hat keine Ermäßigung des Rechnungsbetrags zur Folge.

Zahlung darf auch in diskontfähigen Wechseln mit längstens sechs Wochen Laufzeit erfolgen, die aber sofort nach Erhalt der Rechnung zu geben sind. Sämtliche Unkosten (Diskont, Provision), die durch Verwertung solcher Wechsel entstehen, hat der Kunde zu tragen, wobei aber das achttägige Ziel für Barzahlung durch Abzug des entsprechenden Zinsbetrags zu berücksichtigen ist. Eine Pflicht, Wechsel anzunehmen, besteht nicht.

Gegenüber den Zahlungsbedingungen, die ab 15. November bestanden, ist das eine weitere Verschärfung insofern, als das bisherige Ziel von 14 Tagen auf 8 Tage vermindert worden ist.

Der Bund deutscher Vereine des Druckgewerbes, Verlags und der Papierverarbeitung, dem auch der Börsenverein angehört, hat in seinem Erwidernschreiben ausgeführt, daß es unmöglich sei, so scharfe Zahlungsbedingungen, bzw. eine Verkürzung des Ziels auf die Abnehmerkreise abzuwälzen, noch dazu in einer Zeit, in der die Preiserhöhungen so schnell aufeinander folgen. Er weist darauf hin, daß in fast allen Zweigen der Papierverarbeitung Kurzarbeit und Arbeiterentlassungen eingesetzt haben, und bedauert, daß es nicht möglich gewesen sei, die Zahlungsbedingungen in gemeinschaftlichen Besprechungen festzulegen. Der Verantwortung für die Wirkung dieser Maßnahmen lehnt der Bund ab.

Der Buchhandel kann diesen Schritt nur gutheißen und unterstützen. Immer wieder schon ist warnend darauf hingewiesen worden, daß gerade der Buchhandel nicht alle Verschärfung der Lieferungsbedingungen seitens seiner Lieferanten unwidersprochen hinzunehmen vermag. Das gilt nicht nur den Papierfabriken gegenüber, wenn sie auch in erster Linie in Frage kommen, sondern ebenso den Buchdruckern und Buchbindern gegenüber. Schon machen sich Absatzstockungen ernstester Art bemerkbar. Man sollte nicht erst warten, bis es zu spät ist, sondern rechtzeitig Maß halten lernen. Ist ein Gewerbe erst vernichtet, so ist ihm sehr viel schwerer zu helfen. Klüger ist es daher, es erst gar nicht so weit kommen zu lassen.

Liste der Verleger, die sich der Schlüsselzahl des Börsenvereins und des Deutschen Verlegervereins angeschlossen haben. — Die Veröffentlichung des nächsten Verlegerverzeichnisses erfolgt in der Sonnabendnummer (Wk. 302 vom 31. Dezember).

Die Sendenbergsche Gesellschaft in Frankfurt a. M. — Der Aufruf zur Werbung neuer Mitglieder für die schwer wirtschaftlich ringende Sendenbergsche Naturforschende Gesellschaft hat einen großen Widerhall gefunden. Die Gesellschaft, die am 1. Oktober etwa 5700 Mitglieder zählte, hat jetzt die Zahl von 10 000 weit überschritten und wird mit einem Mitgliederbestand von mindestens 11 000 ins neue Jahr eintreten. Sie ist damit nicht nur aus den größten Schwierigkeiten heraus, sondern darf heute als die stärkste natur-

wissenschaftliche Gesellschaft in Deutschland, ja vielleicht in der ganzen Welt angesehen werden und ist die einzige aller Gesellschaften, die ein Museum aus eigener Kraft geschaffen hat und unterhält.

Sieben-Millionenpende eines Berliner Industriewerks. — Die Generaldirektion der van den Bergh-Werke in Berlin hat dem Reichspräsidenten als Beisteuer zur Linderung der Not in Deutschland einen Betrag von 7 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Im Einverständnis mit der Stifterin hat der Reichspräsident hiervon drei Millionen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, zwei Millionen der Deutschen Altershilfe und zwei Millionen der Rotgemeinschaft der deutschen Wissenschaft überwiesen.

Arbeitsgemeinschaft der freien Berufe. — Vertreter der Verbände der Anwälte und Ärzte, des Schutzverbandes deutscher Schriftsteller, des Verbandes deutscher Erzähler, des Vereins beratender Ingenieure und des Bundes deutscher Architekten haben unter dem Vorsitz des Architekten D. D. A. Siedler in Berlin getagt, um die Frage einer Rotgemeinschaft der freien geistigen Berufe zu erörtern. Das Programm der Arbeitsgemeinschaft soll die Bedeutung der freien Berufe für unser Kultur- und Wirtschaftsleben unterstreichen und gleichzeitig die Notlage hervorheben, in der sich die Angehörigen dieser Berufe jetzt befinden. Durch Zusammenschluß aller im Berufsleben stehenden geistigen Kräfte hofft man eine scharfe Waffe zu gewinnen, um der immer bedrohlicheren Proletarisierung der geistigen Arbeiter entgegenzutreten zu können.

Die Fernspreckgebühren nach §§ 4 und 8 des Fernspreckgebühren-gesetzes vom 11. Juli 1921 sind durch die Verordnung vom 7. Dezember 1922 neu festgesetzt worden. Zu diesen Gebühren und zu den im § 3 des Fernspreckgebühren-gesetzes bestimmten Gebühren wird ein Feuerungszuschlag von 2000 vom Hundert erhoben. Danach beträgt die Jahres-Grundgebühr für die Überlassung und Unterhaltung eines Hauptanschlusses (ohne Gesprächsgebühren) vom 1. Januar 1923 an in Ortsnetzen mit

nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen	11 400 Mk.
mehr als 50 bis einschl. 100 Hauptanschlüssen	12 600 "
" " 100 " " 500	13 800 "
" " 500 " " 1000	15 000 "
" " 1000 " " 5000	16 800 "
" " 5000 " " 10000	18 000 "
" " 10000 " " 50000	19 200 "
" " 50000 " " 100000	20 400 "
" " 100000 " " 150000	21 600 "
" " 150000 " " 200000	22 800 "

Die Gebühr für ein Ortsgespräch beträgt vom 1. Januar 1923 an von einer Teilnehmerstelle aus 15 Mark. Für die Benutzung der Fernleitungen ist vom 1. Januar 1923 an zu zahlen:

für ein Gespräch von nicht mehr als drei Minuten Dauer bei einer Entfernung bis zu 5 km einschließlich	15 Mk.
von mehr als 5 bis 15 km einschl.	45 "
von mehr als 15 bis 25 km einschl.	90 "
von mehr als 25 bis 50 km einschl.	150 "
von mehr als 50 bis 100 km einschl.	210 "
über 100 km für jede angefangenen weiteren 100 km	90 Mk. mehr.

Bei öffentlichen Sprechstellen beträgt vom 1. Januar 1923 an die Gebühr für ein Gespräch von nicht mehr als drei Minuten Dauer im Ortsverkehr und im Fernverkehr auf Entfernungen von nicht mehr als 5 km 30 Mk.

Einen Vorteil erlangen die Teilnehmer durch die neue Bestimmung, daß eine Mindestgebühr für monatlich 40 Ortsgespräche nicht mehr erhoben wird.

Wer seinen Anschluß aus Anlaß der Gebührenänderung nicht behalten will, kann ihn bis zum 28. Dezember 1922 auf den 31. Dezember 1922 kündigen.

Verbote im besetzten Gebiet. — Die Rheinlandkommission hat die beiden folgenden Blätter für drei Monate vom 23. Dezember 1922 ab aus dem besetzten Gebiet ausgeschlossen:

Die Wochenchrift *Deutsche Fackel*, herausgegeben von der *Deutsche Fackel Verlagsgesellschaft m. b. H.* in Berlin-Lichterfelde (Händelplatz), Hindenburgdamm 59 a III, wegen eines in ihrer Nr. 46 erschienenen Aufsatze mit der Überschrift *„Sie kaufen und kaufen“*; ferner die in Baden-Baden herausgegebene *„Morgenzeltung“*, deren Nr. 312 vom 13. November 1922 einen Artikel mit der Überschrift *„Selbsthilfe gegen belgisch-französische Mörder“* enthält, der einen Aufruf zum Haß und zum Mord darstelle.